

- 3) für Mitglieder der dritten Classe (§ 13)
 - a) wenn sie der ersten Gesundheitskategorie angehören M. 0,15,
 - b) wenn sie der zweiten Gesundheitskategorie angehören M. 0,17,
 - c) wenn sie der dritten Gesundheitskategorie angehören M. 0,18.

Für die casupflichtigen Mitglieder haben deren Arbeitgeber die Beiträge einzuzahlen, und zwar ein Drittel derselben aus eigenen Mitteln, zwei Drittel derselben vorzuschußweise für die von ihnen beschäftigten Casupflichtigen Mitglieder.

Sie haben diese Beiträge für jedes von ihnen gemeldete Mitglied so lange zu zahlen bis die vorchriftsmäßige Abmeldung erfolgt ist.

Als Krankenunterstützung wird gewährt:

- 1) vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung und Arznei;
- 2) im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag:
 - a) für Mitglieder der ersten Classe M. 1,25,
 - b) für Mitglieder der zweiten Classe M. 0,90,
 - c) für Mitglieder der dritten Classe M. 0,50 Krankengeld;
- 3) die Lieferung von Brillen, Bruchbändern und ähnlichen Vorrichtungen oder Heilmitteln, welche zur Heilung des Erkrankten oder zur Herstellung und Erhaltung der Erwerbsfähigkeit nach bedingtem Heilverfahren erforderlich sind.

Weiblichen Mitgliedern wird im Falle der Entbindung für die ersten drei Wochen nach derselben das Krankengeld gewährt.

Freie ärztliche Behandlung und Medicamente wird den Frauen und den noch nicht über 14 Jahre alten Kindern der Mitglieder ebenso wie den Letzteren selbst gewährt, diesen jedoch mit Ausschluß des Wochenbettes.

Für den Todesfall eines Mitgliedes gewährt die Cassa den Hinterbliebenen ein Sterbegeld im Betrage 1) für Mitglieder der ersten Classe M. 50, 2) für Mitglieder der zweiten Classe M. 36, 3) für Mitglieder der dritten Classe M. 20.

Die Allgemeine Crisstrankencassa hat einen von der General-Versammlung gewählten Vorstand.

Das Bureau der Crisstrankencassa für den Stadtkreis Altona befindet sich Langeß. 89, P. und ist geöffnet für An- und Abmeldungen, sowie Anmeldungen von Erkrankungen zc. täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, Vormittags von 9-1 Uhr und Nachmittags von 3-7 Uhr; Beamter: J. Dweß, Funkß. 20, II.; Boten: J. J. G. Dierks, Langeß. 89, I., F. W. Hamen, Gerberß. 2, II. und W. G. Ouhl, Schumacherß. 52, K.

Betriebskrankencassen bestehen in Altona für die Betriebe der Gas- und Wasser-Gesellschaft und für die Holsten-Brauerei.

Eine dem § 73 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende Innungs-Krankencassa hat die Schlachter-Innung und die Kupferstichmede-Innung errichtet.

Eingetriebene Hilfs-Cassen, welche dem § 75 des Kranken-Versicherungsgesetzes entsprechen, bestehen hier die nachstehenden:

- 1. Allgemeine Krankencassa.
- 2. Kaufmännische Krankencassa.
- 3. Brüderlichkeit der Müller.
- 4. Die treue Brüderlade.
- 5. Militärische Brüderchaft.
- 6. Allgemeiner Krankenverein von 1869.
- 7. August-Krankenverein.
- 8. Krankencassa für Barbier- und Friseurgehülfen.
- 9. Die Hilfe in der Noth.
- 10. Mämlige und weibliche Krankenunterstützungscassa, genannt „Freiheit.“
- 11. Allg. Krankencassa der Schuhmacher und verw. Berufsge nossen Deutschlands.
- 12. Der treue Weiland von 1866.
- 13. Krankencassa der Regelmacher, genannt „Harmonie.“
- 14. Hauszimmereigelen-Krankencassa.
- 15. Krankencassa der fremden Maurer.
- 16. Die neue Einigkeit.
- 17. „Grundstein zur Einigkeit.“
- 18. Frauen- und Mädchen-Unterstützungscassa.
- 19. Krankencassa „Bauhütte.“

Derselbe Verwaltungsstellen:

- 1. Central-Kranken- und Sterbe-Unterstützungscassa der deutschen Zimmerer in Hamburg.
- 2. Allgemeine Kranken- und Sterbecassa der Metallarbeiter in Hamburg.
- 3. Central-Kranken- u. Sterbecassa der deutschen Wagenbauer in Hamburg.
- 4. Krankencassa für deutsche Gärtner in Hamburg.
- 5. Central-Kranken- und Sterbe-Unterstützungscassa der deutschen Schiffsbauer in Hamburg.
- 6. Central-Kranken- und Sterbecassa der Schuhmacher und verwandten Berufsge nossen Deutschlands in Hamburg.
- 7. Central-Kranken- u. Sterbecassa d. Tabadarbeiter Deutschlands in Hamburg.
- 8. Kranken- und Begräbniscassa der Gutmacher in Altona.
- 9. Central-Kranken- und Sterbecassa der deutschen Böttcher in Leipzig.
- 10. Kranken-Unterstützungsbund der Schneider in Braunschweig.
- 11. Kranken- und Begräbniscassa des Gewervereins der deutschen Maschinenbau- und Metallarbeiter in Berlin.
- 12. Central-Kranken- und Sterbecassa der Tischler und anderer gewerblicher Arbeiter in Hamburg.
- 13. Central-Kranken- und Sterbecassa der Maler und verwandten Berufsge nossen Deutschlands in Hamburg.
- 14. Central-Kranken- und Sterbecassa der Tapeziter und verwandten Berufsge nossen Deutschlands in Hamburg.

- 15. Central-Kranken- und Begräbniscassa für Frauen der Buchbinder, Portefeuller u. and. Geschäftszweige jeder Art Deutschlands in Offenbach.
- 16. Central-Kranken-, Unterstütlungs- und Sterbecassa der deutschen Schmiede in Hamburg.
- 17. Central-Kranken- und Sterbecassa der Bäcker und verwandten Berufsge nossen Deutschlands in Dresden.
- 18. „Grundstein zur Einigkeit“ in Altona.

Krankenhauses-Abonnements-Bestimmungen für Diensthöten und Lehrlinge. (Bestgestellt durch Beschluß der hiesigen Collegien vom 28. Febr. 1879, 13. Januar 1881 und 1. Februar 1883.) Vom 1. April 1879 an eröffnete die Verwaltung des hiesigen Krankenhauses zu Altona ein Abonnement für erkrankte Diensthöten und Lehrlinge unter folgenden Bedingungen:

1) Jede im Stadtbezirk wohnende oder hier eintontommeneupflichtige Dienstherrschafft erlangt gegen Vorauszahlung von 4 M. jährlich die Berechtigung zur unentgeltlichen Kur und Verpflegung eines in ihrem Dienst erkrankten Diensthöten im hiesigen Krankenhause auf die Dauer von 4 Wochen. Derselbe Berechtigung steht den Lehrherren hinsichtlich der Lehrlinge zu. Außerdem wird den Diensthöten und Lehrlingen nachgelassen, sich im eigenen Namen für den Kranken auf die Dauer von einem Gmndedienste oder in der Lehre erkranken lassen, bagegen können Diensthöten oder Lehrlinge, welche sich bereits im Krankenhause befinden, vor ihrer Entlassung aus demselben zum Abonnement nicht verpflichtet werden.

2) Die Anmeldung zur Heilnahme erfolgt bei der Stadtkassa, die eine Liste der Abonnenten führt und gegen Bezahlung des Beitrags den von der Verwaltung des Krankenhauses vollzogenen Abonnements-Scheine auf das Etatsjahr aushändigt, womit der Contract geschlossen ist.

3) Die Diensthöten werden nach dem Geschlechte und ihren Kategorien als Köchin, Hausmädchen, Kindermädchen, Amme, Rutscher, Bedienter, Adrethnecht u. s. w. angemeldet. Auf den Namen des Diensthöten kommt es dabei nicht an, vielmehr bleibt der vorfallende Gmndewechsel ohne Einfluß. Wer mehrere Diensthöten derselben Kategorie hält, also z. B. mehrere Hausmädchen, muß alle zu dieser Kategorie gehörenden Diensthöten anmelden und für sie die Beiträge bezahlen. Ein Diensthöte der einen Kategorie kann nicht an die Stelle eines von einer andern Kategorie treten. Die Lehrlinge müssen namentlich angemeldet werden und gelten die Abonnements-Scheine nur für die darin namentlich bezeichneten Lehrlinge.

4) Das Abonnement gilt für das Etatsjahr vom 1. April bis 31. März. Die Anmeldung dazu erfolgt im März des vorhergehenden Jahres. Im Laufe des Jahres sind auf den Rest des Etatsjahres allerdings Anmeldungen gegen Zahlung von 4 M. zulässig, doch tritt daraus ein Recht auf freie Kur und Verpflegung erst nach 14 Tagen nach gechehener Anmeldung ein. Das Abonnement wird als erneuert angesehen, wenn nicht bis zum 15. März eine Kündigung erfolgt.

5) Die Rechte aus dem Abonnement erlöschen, wenn der Jahresbeitrag nicht spätestens 14 Tage nach Beginn bzw. Wiederbeginn des Abonnements gezahlt ist und treten erst 14 Tage nach gechehener Zahlung wieder in Kraft.

6) Wird ein Diensthöte oder Lehrling, für welchen abnomirt worden, krank, so ist dies unter Vorzeigung des Abonnements-Scheines und des von einem hiesigen Arzte ausgestellten Krankheitszeugnisses im Bureau des Krankenhauses anzuzeigen, worauf die unentgeltliche Aufnahme desselben erfolgt.

Eine beim Beginn eines neu eingegangenen Abonnements bereits vorhandene Krankheit berechtigt nicht zur unentgeltlichen Kur während der Dauer dieser Krankheit.

7) Das Abonnement giebt kein Recht auf freie Beerdigung.

8) Wenn derselbe Diensthöte oder der an dessen Stelle getretene, oder der namentlich angemeldete Lehrling, im Laufe des Jahres wiederholt erkranken sollte, so wird die unentgeltliche Pflege in jedem Fall nach Maßgabe des § 1 gewährt. Indessen beschränkt sich das durch das Abonnement erlangte Recht auf freie Kur und Verpflegung auf die Abonnementzeit. Soll die Krankenpflege über diese Zeit hinaus fortbauern, so muß für das nächste Jahr von Neuem abnomirt werden. In jedem einzelnen Falle wird die freie Kur und Verpflegung nur auf 28 Tage gewährt.

9) Wer sich eine Täuschung insofern erlaubt, als er mehrere Diensthöten derselben Kategorie hält und weniger anmeldet, oder einen Diensthöten einer andern Kategorie, als worauf der Abonnements-Schein lautet, in das Krankenhaus abliefern, geht seines Rechts aus dem Abonnement verlustig, und muß für den erkrankten Diensthöten die vollen Kur- und Verpflegungskosten bezahlen.

Benrfindung des Personenstandes und die Form der Erklärungen.

Auszug aus dem Geley vom 6. Februar 1875.

Geburtsanzeigen.

§ 17. Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.

§ 18. Zur Anzeige sind verpflichtet: 1. der eheliche Vater; 2. die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme; 3. der dabei zugegen gewesene Arzt; 4. jede andere dabei zugegen gewesene Person; 5. die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist. Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

§ 19. Die Anzeige ist mündlich, von dem Verpflichteten selbst, oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen.

§ 20. Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Anstalten (Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangen-Anstalten u. s. w.) ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschließlich den Vorsteher der Anstalt, oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten. Es genügt eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form.

§ 22. Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten: 1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;